



Fachberatungsstelle
für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen
und Schuldenprävention
im Freistaat Thüringen
Arnstädter Straße 50 99096 Erfurt

Überblick
über Erhöhungsbeträge auf einem Pfändungsschutzkonto

(Beträge, für die durch eine Bescheinigung
nach § 903 Abs. 1 ZPO über den Grundfreibetrag hinaus Pfändungsschutz erlangt werden kann)

Vorbemerkungen:

- a) eine Bescheinigung des Grundfreibetrages in Höhe von derzeit 1.340,- EUR ist nicht erforderlich, diesen muss das Kreditinstitut nach Wirksamkeit der Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ohne Weiteres beachten
- b) eine Bescheinigung zur Erhöhung des Freibetrages für das Pfändungsschutzkonto setzt voraus, dass die Geldleistungen, die der/die Kontoinhaber/in nach Ziff. 2 und 5 bis 10 selbst bezieht bzw. die er/sie nach Ziff. 3 und 4 für Dritte entgegennimmt, dem Pfändungsschutzkonto tatsächlich gutgeschrieben werden
- c) eine Bescheinigung führt nicht zu einer Erhöhung des Freibetrages, wenn in der Pfändungsentscheidung des Vollstreckungsgerichts oder der Vollstreckungsbehörde ein zu belastender Betrag konkret beziffert wurde, was insbesondere bei einer Kontopfändung wegen Unterhaltsansprüchen von Bedeutung ist; Erhöhungsbeträge müssen dann durch einen Antrag beim Vollstreckungsgericht bzw. der Vollstreckungsbehörde geltend gemacht werden

Zusätzlich zum Grundfreibetrag können in einer Bescheinigung folgende Tatbestände zur laufenden oder einmaligen Erhöhung des Freibetrages berücksichtigt werden:

1. Gewährung von Unterhalt aufgrund gesetzlicher Grundlage an bis zu 5 Personen

(Natural- oder Barunterhalt insbesondere an Ehegatten, auch nach Trennung und Scheidung, an Kinder)

Hinweise:

- eine Gewährung von Unterhalt auf gesetzlicher Grundlage liegt nicht vor bei Leistungen an den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder an ein Stiefkind
- eine Bescheinigung führt nicht oder nur teilweise zu einer Erhöhung des Freibetrages wegen Gewährung von Unterhalt an eine gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, wenn in der Pfändungsentscheidung des Vollstreckungsgerichts oder der Vollstreckungsbehörde oder in einer anschließenden Entscheidung festgelegt wurde, dass eine Person vollständig oder teilweise nicht als unterhaltsberechtigt berücksichtigt wird

2. Bezug von
 - Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz
 - anderen gesetzlichen Geldleistungen für Kinder
(beispielsweise Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes)auch Nachzahlungen solcher Leistungen
3. Entgegennahme laufender Geldleistungen für Dritte als Mitglied(er) einer Bedarfsgemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch II oder für Dritte als Mitglied(er) einer Einsatzgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch XII, denen gegenüber keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht
auch Nachzahlungen solcher Leistungen
4. Entgegennahme laufender Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im gemeinsamen Haushalt, denen gegenüber keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht
auch Nachzahlungen solcher Leistungen
5. Bezug laufender Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz durch den Kontoinhaber in der den Grundfreibetrag von 1.340,- EUR übersteigenden Höhe
auch Nachzahlungen solcher Leistungen
6. Bezug von Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zum Ausgleich eines durch einen Körper- und Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes
(beispielsweise Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 Sozialgesetzbuch XI, Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes)
auch solche einmaligen Leistungen
7. Bezug von Geldleistungen nach anderen, nicht bereits vorstehend unter 2. bis 6. genannten bundesrechtlichen Vorschriften oder nach landesrechtlichen Vorschriften, in welchen jeweils die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird
(beispielsweise Sinnesbehindertengeld nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz, Opferrente nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, NICHT: Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz)
auch Nachzahlungen solcher laufenden Leistungen
auch solche einmaligen Leistungen
8. Bezug einmaliger Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch
(beispielsweise Beihilfen für Klassenfahrten, Darlehen/Beihilfen nach SGB II bzw. SGB XII, Heizkostenbeihilfe, Erstausrüstung bei Geburt und Haftentlassung)
9. Bezug von Geldleistungen der „Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not“ oder einer vergleichbaren Einrichtung nach dem „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"“
10. Bezug einer Nachzahlung bis 500,- EUR
 - von Arbeitseinkommen
 - einer nicht bereits vorstehend unter Ziffern 3, 5 und 6 genannten laufenden Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch
(beispielsweise Arbeitslosengeld 1, Krankengeld, Altersrente)